

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Konflikte um den K+S-Standort Wathlingen: Wann kommt der zugesagte „Runde Tisch“?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 30.11.2020 - Drs. 18/8132
an die Staatskanzlei übersandt am 09.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 15.01.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine* berichtete am 11.11.2020:

„Wenn die Flutung des Bergwerks Bergmannsseggen-Hugo in Sehnde-Ilten Ende des Jahres abgeschlossen ist, sollen Lastwagen das anfallende Salzwasser zur Halde Wathlingen im Landkreis Celle bringen. Dabei könnten bis zu 90 Transporte am Tag anfallen. (...)

Ein Transport mit der Bahn sei nicht möglich, sagte der K+S-Vertreter. Zum einen sei man dann bei Regenfällen nicht so flexibel, zum anderen hätten einige Werke wie etwa das in Wathlingen keinen Bahnanschluss. Auch Rohrleitungen nach Sehnde gebe es nicht. Ebenso sei eine Verschiffung vom Sehnder Hafen über den Mittellandkanal nicht möglich.

Das Werk Bergmannsseggen-Hugo wird Sehnde noch länger beschäftigen. In der Fabrik fallen nach Angaben von K+S geschätzt künftig rund 10 000 m³ Salzwasser im Jahr an, die bis 2023 aber auf 4 000 m³ zurückgingen. Für die Halde rechnet das Unternehmen dagegen mit deutlich mehr: Rund 110 000 m³ Salzwasser jährlich fallen dort demnach bis zum Jahr 2034 an. Mit einer Abdeckung der Halde Hugo sei voraussichtlich nicht vor 2030 zu rechnen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO) sind Tagesschächte, die nicht in betriebssicherem und befahrbarem Zustand unterhalten werden, zu verfüllen; im Salzbergbau sind bei der endgültigen Einstellung des Betriebes die übrigen Grubenbaue planmäßig zu fluten.

Dementsprechend wurde die Flutung des Bergwerks Niedersachsen-Riedel beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanes beantragt und mit Datum vom 11.09.2006 unter dem Aktenzeichen W 5002 A I 2005-008-IV zugelassen.

Für die Flutung von Salzbergwerken sind salzhaltige Wässer besonders gut geeignet, da das darin enthaltene Salz das Lösevermögen der Flutungswässer herabsetzt und so dazu beiträgt, Konvergenzen und damit Auswirkungen an der Tagesoberfläche zu verringern.

Das Bergwerk Bergmannsseggen-Hugo in Lehrte und Sehnde wird Anfang 2021 geflutet sein und dann nicht mehr für die Verwertung salzhaltiger Wässer zur Verfügung stehen. K+S plant daher eine Verwertung im Rahmen der zugelassenen Flutung des Bergwerks Niedersachsen-Riedel. Parallel strebt die K+S an, den Anfall salzhaltiger Haldenwässer an den einzelnen Standorten durch eine Haldenabdeckung zu minimieren.

Mit der 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel wurde beantragt, neben den bereits zugelassenen Wässern auch salzhaltige Wässer von anderen niedersächsischen Kalistandorten für die Flutung des Bergwerks zu verwenden.

Der Transport dieser Wässer soll mit Tanklastwagen auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

1. Vor dem Hintergrund der Zusage von Wirtschaftsminister Althusmann am 29.07.2020 gegenüber der BI Umwelt Wathlingen: Wann wird der Runde Tisch zum K+S-Standort Wathlingen eingerichtet, und welche Akteure sollen daran beteiligt werden? Wann sollen die zu beteiligenden Akteure diesbezüglich informiert werden?

Vom 29.07.2020 datiert ein Schreiben aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) an die Bürgerinitiative. In diesem wurde lediglich zugesagt, dass Herr Minister Dr. Althusmann den Vorschlag eines Runden Tisches aufgreifen und in einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand der K+S die hierfür erforderliche Bereitschaft des Unternehmens eruieren wird. In dem Schreiben wurde diesbezüglich bereits klargestellt, dass es der Akzeptanz des Unternehmens bedarf, um beim damaligen Verfahrensstand in einen offenen Dialog aller Beteiligten einzutreten.

Dieses in Aussicht gestellte Gespräch fand am 20.08.2020 telefonisch im vertraulichen Kreis statt, und es wurde die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens erörtert. Die Unternehmensvertreter betonten, dass man um einen offenen Dialog bemüht sei. Gleichwohl halte man an dem bereits weit fortgeschrittenen Planfeststellungsverfahren, auch mit Blick auf die bereits durchgeführten Vorbereitungsmaßnahmen, fest und sehe einer baldigen Entscheidung in dieser Sache entgegen.

2. Wann wird die örtliche BI die bereits zugesagten und die in der Stellungnahme gegenüber dem LBEG vom 11.09.2020 ergänzend beantragten Umweltinformationen zum Standort Wathlingen erhalten (bitte mit Begründung)?

Die Anfrage der BI vom 11.09.2020 ist nach Auskunft des LBEG mit Schreiben vom 10.12.2020 beantwortet worden. In diesem Schreiben hat das LBEG die BI auch darum gebeten, weitere gewünschte Umweltinformationen zu präzisieren und eine entsprechende Liste zu übersenden. Sobald diese dem LBEG vorliegt, wird die weitere Bearbeitung erfolgen.

3. Inwiefern werden Land und LBEG den Forderungen des fraktionsübergreifenden Beschlusses des Kreistags Celle vom 24.06.2020 bezüglich des Umgangs mit der Kalihalde folgen, und wie ist diesbezüglich derzeit der Stand der Beratungen mit dem Landkreis?

Der Landrat des Landkreises Celle hat den Beschluss des Kreistages Celle (beigefügt als **Anlage**) mit Datum vom 02.07.2020 - 66-W-10953/20-Schw - dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Umweltschutz (MU) als oberster Wasserbehörde vorgelegt und um fachaufsichtliche Entscheidung gebeten, ob das Einvernehmen für die Förderung von Grundwasser im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens, wie von ihm im Rahmen der Vorbereitung des o. a. Kreistagsbeschlusses vorgeschlagen, zu erteilen ist.

Weiter hat der Landrat des Landkreises Celle die Oberste Wasserbehörde hinsichtlich der Forderungen des Kreistags entsprechend vorstehend bezeichnetem Beschluss um Klärung der hieraus resultierenden Problemlage gebeten.

Mit E-Mail vom 24.07.2020 hat das MU das LBEG um Stellungnahme gebeten.

Der ausführliche Bericht des LBEG an das Umweltministerium erfolgte mit Datum vom 14.08.2020.

Die sich hieran anschließende Bewertung ist weitestgehend abgeschlossen. Mit einer abschließenden Klärung in Abstimmung mit dem Landkreis ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

4. Welche Flutungsmedien welcher Herkunft dürfen laut derzeitiger Genehmigungslage aktuell in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel in Wathlingen eingeleitet werden?

Derzeit dürfen Wässer aus der Fuhse, salzhaltige Wässer von der Rückstandshalde Niedersachsen, Grundwasser von der Errichtung des Recyclingplatzes sowie Niederschlagswässer vom Betrieb des Recyclingplatzes im Bergwerk Niedersachsen-Riedel zur Flutung verwertet werden.

5. Welche weiteren Flutungsmedien welcher Herkunft sollen auf Antrag des Unternehmen K+S dort künftig eingeleitet werden?

Gemäß der 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan des Bergwerks Niedersachsen-Riedel sollen salzhaltige Wässer von den niedersächsischen Rückstandshaldenstandorten Bergmannsseggen-Hugo, Friedrichshall, Siegfried-Giesen und Braunschweig-Lüneburg im Bergwerk zur Flutung verwertet werden.

6. Auf welche rechtliche Grundlage beruft sich K+S bei dem Antrag, Fremdwässer von anderen Standorten in das Bergwerk Niedersachsen/Wathlingen einzuleiten?

Rechtsgrundlage für die Verwertung salzhaltiger Wässer ist das Bundesberggesetz in Verbindung mit der ABVO des Landes Niedersachsen, welche im § 7 Abs. 3 die planmäßige Flutung von Salzbergwerken nach der endgültigen Einstellung des Betriebes fordert. Eine Vorschrift, welche die Flutung von Salzbergwerken mit salzhaltigen Wässern von anderen Standorten ausschließt, existiert nicht.

7. Wann und mit welcher Begründung hat das Landesbergamt das Unternehmen K+S erstmals darauf hingewiesen, dass die Einleitung salzhaltiger Wässer von anderen Standorten genehmigungsbedürftig ist?

Grundsätzlich ergeben sich die Genehmigungsbedürftigkeit sowie die entsprechenden Erfordernisse von Vorhaben unmittelbar aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, in diesem Fall denen des Bundesberggesetzes. Ergänzend wurde K+S nach Zulassung der 3. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel seitens des LBEG im August 2019 auf das Erfordernis der Vorlage einer 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan zur Verwertung von salzhaltigen Wässern von anderen niedersächsischen Rückstandshaldenstandorten hingewiesen.

8. Wann wurde die Gemeinde Wathlingen über den Antrag von K+S vom 30.06.2020 auf Einleitung zusätzlicher salzhaltiger Wässer informiert?

Die Gemeinde Wathlingen wurde am 28.07.2020 darüber informiert, dass der entsprechende Antrag beim LBEG eingegangen ist.

9. Auf Grundlage welcher Genehmigungen leitet der Betreiber Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebecken des Recyclingplatzes und aus der Grundwasserabsenkung bei der Errichtung des Rückhaltebeckens in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel ein?

Diese Einleitung wurde mit der 3. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel genehmigt.

10. Welche Mengen Süßwasser wurden bislang in das Bergwerk eingeleitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren aufzuführen)?

Die aus der Fuhse entnommene Mengen gemäß der Erfassung durch das Unternehmen K+S sind nachstehend aufgeführt. Die Einleitung von Wasser des Recyclingplatzes begann im September 2019.

	Recyclingplatz	Fuhse
2007		66.604 m ³
2008		488.177 m ³
2009		439.245 m ³
2010		253.597 m ³
2011		291.269 m ³
2012		1.405.673 m ³
2013		1.447.645 m ³
2014		213.409 m ³
2015		0 m ³
2016		344 m ³
2017		0 m ³
2018		2.863 m ³
2019	35.598 m ³	0 m ³
2020*	9.448 m ³	Geplant 2.500 m ³
Gesamt:	45.046 m³	4.608.826 m³ (ohne 2020)

* Mengen bis Ende November

11. Welche Alternativen werden im Zuge des laufenden, bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur von K+S beantragten Abdeckung der Halde Niedersachsen geprüft?

Folgende Alternativen werden geprüft:

1. Nullvariante
2. Rückbau der Halde
 - a. Technische Aufbereitung und Vermarktung des Haldenmaterials
 - Verwertung als Auftausalz
 - Verwertung als Industriesalz
 - Verwertung als Speise- und Gewerbesalz
 - Anwendung des SAVE-Verfahrens
 - b. Auflösen und Ableiten / Versenken
 - Auflösen und Einleiten in die im Umfeld der Halde verlaufenden Flüsse
 - Auflösen und Einleiten in die Nordsee über die Leitung vom Werk Werra
 - Auflösen und Einleiten in die Nordsee über eine eigene Leitung
 - Auflösen und Versenken in den Untergrund
 - Auflösen und Verbringen in aufgelassene Salzbergwerke
 - c. Verbringen von Haldenmaterial in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel
 - d. Verbringen von Haldenmaterial in bereits geflutete Bergwerke
3. Alternativstandorte für das Haldenmaterial
4. Alternativstandorte für die Recyclinganlage
5. Varianten der Haldenabdeckung
 - a. Variante 1: Verzicht auf Abfräsen von Haldenabschnitten
 - b. Variante 2: Abfräsen der Haldenkontur im Bereich des Appendix
 - c. Variante 3: Abfräsen von Haldenabschnitten (Nord- und Südseite)
 - d. Weitere Abdeckvarianten
 - Verringerung der Haldenhöhe
 - Umbau zur Flachhalde
 - Einsatz von Kapillarsperren

6. Alternative Verkehrsführungen
 - a. Alternative Verkehrsführung in der Ortschaft Wathlingen
 - b. Südumfahrung des FFH-Gebietes durch die Obershagener Wiesen
 - c. Nordumfahrung des FFH-Gebietes
 - d. Kombiniertes Lkw- und Bahntransport
 - e. Verlegung der Zufahrt auf die Straße „Im Dammfleth“
 - f. Routenführung durch Hinweisschilder und Abstimmungen
7. Transportvarianten
 - a. Anlieferung per Bahn
 - b. Anlieferung per Förderbandanlage

12. Ist die Alternativenprüfung abgeschlossen? Wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?

Die Alternativenprüfung ist Teil des noch laufenden Genehmigungsverfahrens und wird erst mit dessen Ende abgeschlossen.

13. Inwiefern verhindert die geplante Einleitung salzhaltiger Wässer einen Rückversatz von Haldenmaterial?

Sowohl für die Einleitung salzhaltiger Wässer als auch das Verbringen von Haldenmaterial in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel muss der noch vorhandene offene Grubenhohlraum in Anspruch genommen werden.

Für das Verbringen des Haldenmaterials in das Bergwerk kommen das Auflösen von Rückstandssalz und die Verbringung als konzentrierte Lösung im Spülversatzverfahren infrage. Beim Spülversatzverfahren wird prinzipiell ein Feststoff (z. B. Rückstand) mithilfe eines flüssigen Spülmediums (Trägerfluid) nach vorheriger Mischung über Rohrleitungen unter Ausnutzung der Schwerkraft bis in die vorbereiteten untertägigen Hohlräume transportiert. Dort kommt es zur Entmischung, das frei werdende Spülmedium wird kontrolliert aufgefangen und über Sammelbecken, Pumpen sowie Rohrleitungen dem Spülversatzprozess wieder zugeführt. Ein Teil des Spülmediums verbleibt dabei im Versatzkörper und muss ersetzt werden.

Die für den Einsatz des Spülversatzverfahrens erforderlichen großen Grubenräume sind bereits sämtlich gemäß § 225 der ABVO verfüllt und stehen nicht mehr zur Verfügung.

Mit dem Auflösen von Rückstandssalz und der Verbringung als konzentrierte Lösung nach unter Tage könnten etwa 2,3 Millionen t und damit weniger als 13 % der Rückstandshalde rückgebaut werden.

Insgesamt könnte damit auch bei einem Verzicht auf die zugelassene Einleitung salzhaltiger Wässer nur ein geringer Teil der Halde in das Bergwerk verbracht werden.

14. Wie wird das Land mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen umgehen, die sich aus dem Antrag zur 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel vom 30.06.2020 und zu dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur Haldenabdeckung ergeben?

Mit der 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan wird lediglich beantragt, neben den bereits zugelassenen Wässern auch salzhaltige Wässer von anderen niedersächsischen Kalistandorten für die Flutung des Bergwerks Niedersachsen-Riedel zu nutzen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist vorgesehen, alle zwei Jahre den Nachweis zu führen, dass im Bergwerk Niedersachsen-Riedel ausreichend Grubenhohlraum zur Verfügung steht, um die anfallenden Haldenwässer einleiten zu können, bis eine Einleitung in den benachbarten Fluss Fuhse möglich wird.

15. Wird das Land einer Genehmigung zur Einleitung von Fremdwasser anderer Standorte ins Bergwerk Niedersachsen zustimmen, bzw. wann soll darüber entschieden werden?

Die vorgenannte 4. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel wird derzeit durch das LBEG geprüft. Der Abschluss der Prüfung ist noch nicht absehbar.

16. Wie steht die Landesregierung zur CO₂-Belastung durch Wassertransporte von anderen Standorten nach Wathlingen?

Zur Minimierung der Auswirkungen eines offenstehenden Bergwerks auf die Tageoberfläche ist dieses möglichst zügig zu fluten, um einen hydraulisch wirksamen Gegendruck zur Konvergenz zu erzeugen.

Der Antransport salzhaltiger Wässer von niedersächsischen Standorten ist dem Verbrauch wertvollen Süßwassers, beispielsweise aus der Fuhse, vorzuziehen. Die ausschließliche Flutung des Bergwerks mit Wasser von der Rückstandshalde Niedersachsen unter Nutzung von Oberflächenwasser aus der Fuhse würde den Flutungszeitraum verlängern, da die Wasserführung der Fuhse eine Entnahme in der Vergangenheit oft nicht zugelassen hat und in solchen Zeiträumen oft auch keine großen Mengen salzhaltiger Wässer von der Halde anfallen.

Aus den vorgenannten Gründen sind durch Wassertransporte anfallende CO₂-Belastungen im konkreten Einzelfall nicht vermeidbar.

17. Ist die in der Zulassung des Abschlussbetriebsplans vom 11.09.2006 (Az. W 5002 A I 2005-008-IV) unter der Nebenbestimmung Nr. 7 vorgeschriebene weitergehende Begutachtung durchgeführt worden? Wenn ja, wann?

Die Begutachtung wurde durchgeführt. Das Gutachten zur Nebenbestimmung Nr. 7 des o. g. Abschlussbetriebsplanes wurde im Juli 2008 von K+S vorgelegt.

18. Ist es zutreffend, dass Arsenkampfstoffe, Merodansäure, Kampfstoff Exelsior sowie Munition und Granaten auf der 650- bis 750-m-Sole des Bergwerks Niedersachsen/Riedel lagern? Wenn ja:

a) In welchen Mengen (bitte nach Kampfmitteltyp aufschlüsseln)?

In dem Zeitraum von 1937 bis 1945 war die Grube Riedel eine Heeresmunitionsanstalt und diente der Lagerung von Munition. Nach dem Kriegsende übernahmen die amerikanischen und später die britischen Besatzungstruppen den Betrieb und begannen 1946 mit der Auslagerung und übertägigen Vernichtung der Bestände. Im Juni 1946 ereignete sich unter Tage eine schwere Explosion, die den überwiegenden Teil der noch eingelagerten Munitionsbestände vernichtete (rund 11 000 t). Im Auftrag der britischen Militärregierung wurden anschließend die nicht detonierten Munitionsreste erfasst, einige Bereiche geräumt und die gesamte 650-m-Sohle sowie Teile der 750-m-Sohle abgesperrt. Dort sollen nach einem Gutachten des Wehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr noch rund 32 t Sprengstoff als Panzer- und Wurfgranaten sowie Wurfgranatenzündler und Zündladungen lagern. Davon werden ca. 2 000 Wurfgranaten mit einer Sprengstoffmenge von ca. 5,6 t als massendetonationfähig angesehen. Weiterhin sollen dort neben Rauchentwicklern etwa 10 t des Kampfstoffs Excelsior (Acrid-Arsen-Chlorid) und 50 t des Kampfstoffvorprodukts Merodansäure (Diphenylmethan-o-arsonsäure) eingelagert sein.

b) Wurde der Bereich, in dem die Altlasten lagern, bereits geflutet, bzw. ist dies geplant bzw. beantragt?

Der Flutungspegel steht bei ca. 859 m Teufe. Die 750-m-Sohle und die 650-m-Sohle sind also noch nicht geflutet, jedoch ist eine Flutung dieser Bereiche geplant.

c) Wie oft und durch wen werden die Lagerstätten der Rüstungsaltslasten kontrolliert?

Der betroffene Bereich ist mittels Streckenabschlüssen wie Wänden und Salzwällen gesichert. Diese sind seit 1949 aufgestellt bzw. geschüttet worden und schließen den Bereich der Rüstungsaltslasten ein. Eine Zugänglichkeit ist nicht mehr gegeben.

d) Inwiefern entspricht die Lagerung den heutigen Sicherheitsanforderungen, bzw. welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung diesbezüglich?

Die Landesregierung sieht diesbezüglich keinen aktuellen Handlungsbedarf.

e) Inwiefern werden diese Rüstungsaltslasten und damit verbundene Risiken bei den laufenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt?

Das LBEG hat den Abschlussbetriebsplan am 11.09.2006 zugelassen und damit die grundsätzliche Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Flutung des Bergwerks Niedersachsen-Riedel beantwortet. Insofern stehen die in dem Bergwerk Niedersachsen-Riedel vorhandenen Rüstungsaltslasten und die damit verbundenen Risiken nicht im Mittelpunkt der aktuellen Genehmigungsverfahren.

19. Wie und wo sollen die Halden- und Deponiesickerwässer der niedersächsischen Kalirückstandshalden nach abgeschlossener Flutung der Bergwerke entsorgt werden (bitte nach Standort aufschlüsseln)?

Die Flutung der niedersächsischen Bergwerke (ausgenommen möglicherweise das Bergwerk Siegfried-Giesen) soll in einem Zeitraum zwischen 2050 und 2060 abgeschlossen sein. Es ist geplant, dass in diesem Zeitraum auch die Rückstandshalden der K+S in Niedersachsen abgedeckt sein sollen. Genauere Zeitangaben sind derzeit noch nicht möglich. Dies gilt auch für die tatsächlich zum Zeitpunkt der Abdeckung der Rückstandshalden anfallenden Halden- und Deponiesickerwässer hinsichtlich der anfallenden Mengen und deren chemischer Zusammensetzung. Bezüglich der Sickerwässer ist es fraglich, ob diese überhaupt anfallen. Je nach Mineralisation der nach der Abdeckung anfallenden Wässer ist dann eine Einleitung in die Vorflut oder eine anderweitige Entsorgung möglich. Erste Erkenntnisse zu Mengen und Zusammensetzung anfallender Wässer werden in der anstehenden Nachbetriebsphase der Halde Friedrichshall nach dem Abschluss der Abdeckung Ende 2020 in der Folgezeit zu gewinnen sein.

Eine Aufschlüsselung nach Standorten ist mithin aktuell noch nicht möglich.

20. Wie sieht der konkrete Zeitplan für die Abdeckung aller Halden, Flutung der Bergwerke und der Entsorgungswege der Haldenwässer sowie Deponiesickerwässer nach Abdeckung der jeweiligen Halden aus (bitte nach Standort aufschlüsseln)?

Nach Planung der K+S (Stand September 2020) ergibt sich folgender Zeitplan:

- Abdeckung Halde Friedrichshall: bis ca. 2020
- Abdeckung Halde Niedersachsen: ca. 2020 bis ca. 2040
- Abdeckung Halde Hugo: ca. 2030 bis ca. 2050
- Abdeckung Halde Siegfried-Giesen: ca. 2040 bis ca. 2060

Im Zeitraum 2021 bis 2060 fallen

- an der Halde Friedrichshall insgesamt ca. 0,246 Millionen m³,
- an der Halde Niedersachsen insgesamt ca. 1,2 Millionen m³,
- an Halde und Werk Hugo insgesamt ca. 3,1 Millionen m³
- am Werk Sigmundshall insgesamt ca. 10,4 Millionen m³

salzhaltige Wässer zur Flutung an, für die davon ausgegangen wird, dass sie nicht in die Vorflut abgegeben werden können.

Das bewertete Restflutungsvolumen beträgt für Niedersachsen-Riedel 13,1 Millionen m³, das hauptsächlich für die salzhaltigen Wässer der Standorte Friedrichshall, Hugo und Niedersachsen genutzt werden soll und daher bis mindestens 2060 nutzbar zur Verfügung stehen sollte.

Für die Grube Sigmundshall wird ein Flutungsvolumen von 35,4 Millionen m³ ermittelt, das mindestens bis zum Abklingen des Ablaufes mineralisierter Wässer von der Halde Sigmundshall zur Verfügung stehen sollte.

Ein eventuell verbleibendes Restflutungsvolumen für die Grube Bergmannsseggen-Hugo wird für diese Betrachtung vernachlässigt.

In Summe ergibt sich für den Betrachtungszeitraum bis 2060 ein zur Verfügung stehendes Flutungsvolumen von ca. 48,5 Millionen m³ in niedersächsischen Bergwerken. Im Betrachtungszeitraum bis 2060 können nach gegenwärtigem Kenntnisstand alle salzhaltigen Wässer niedersächsischer Standorte in niedersächsischen Bergwerken untergebracht werden. Danach werden die dann noch abzuleitenden Wässer mit großer Wahrscheinlichkeit nur noch so gering mineralisiert sein, dass sie in Vorfluter eingeleitet werden können.

Anlage

Quelle: <https://www.landkreis-celle.de/kreistag-kreisausschuss-landrat/buergerinfo-sitzungskalender.html>

Beschlussauszug

des Kreistages vom 25.06.2020

-
- Ö 16 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen:
1. Wasserrechtliches Einvernehmen für die Förderung von Grundwasser im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens
 2. Bericht des vom Landkreis Celle beauftragten Sachverständigenbüros delta h Ingenieurgesellschaft mbH, Witten, zum Entwurf der bergrechtlichen Zulassung nach § 52 Abs. 2a BBergG
- (s. KA v. 24.06.2020, TOP 45)

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** geändert beschlossen
Zeit: 16:00 - 17:54 **Anlass:** ordentliche Sitzung
Raum: in der Sporthalle der BBS III, Albrecht-Thaer-Schule, Am Reiherpfahl 14, 29223
Celle

Ort:

Vorlage: 0104/2020 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen:

1. Wasserrechtliches Einvernehmen für die Förderung von Grundwasser im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens
2. Bericht des vom Landkreis Celle beauftragten Sachverständigenbüros delta h Ingenieurgesellschaft mbH, Witten, zum Entwurf der bergrechtlichen Zulassung nach § 52 Abs. 2a BBergG

Herr Adasch verwies auf den den Abgeordneten vorliegenden gemeinsamen Beschlussvorschlag.

Herr Harms bedauerte, dass die Entscheidungen des Landesamtes im vorliegenden Verfahren die Interessen vor Ort kaum berücksichtigten. Deshalb begrüße er die fraktionsübergreifende Bereitschaft, das wasserrechtliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Auch das Verhalten der Fa. Kali und Salz schaffe kein Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Aus diesen Gründen formuliere der Beschlussvorschlag verschiedene Erwartungen zum weiteren Verfahren in Bezug auf die Abraumhalde. So sollten alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt und gemeinsam mit allen Stellungnahmen bewertet werden.

Auch Herr Pauls betonte das gestörte Vertrauen in das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen

sei berechtigterweise zu befürchten, dass der Fuß der Halde im Grundwasser stehe und dort Verunreinigungen verursache. Hier unterstelle das Landesamt ohne Auseinandersetzung mit den vorliegenden Untersuchungen, dass dem nicht so sei. Hinzu komme, dass hier für die betroffenen Kommunen keinerlei Klagemöglichkeit bestehe. Seine Fraktion unterstütze den vorliegenden Beschlussvorschlag ausdrücklich.

Herr Lauenstein unterstützte für die AfD-Fraktion den Beschlussvorschlag.

Herr Sommer und Frau Uca dankten Herrn Harms für den Beschlussvorschlag, der ein deutliches und starkes Zeichen setze. Der Kreistag sei im Verfahren absichtlich übergangen worden. Bereits seit vielen Jahren hätten die Beteiligten vor Ort nach konstruktiven Lösungen gesucht, insbesondere vor dem Hintergrund der verkehrlichen und gesundheitlichen Belastungen. Angesichts der vorliegenden Informationen bestünden ganz erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Abdeckung.

Herr Kaiser dankte als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum für die aufschlussreiche Darstellung und Information in der letzten Fachausschusssitzung. Jetzt müsse deutlich aufgezeigt werden, dass der Kreistag den weiteren Prozess verantwortungsvoll und kritisch begleiten werde.

Herr Köhler sprach sich ebenfalls gegen die Erteilung des Einvernehmens aus.

Herr Wiswe wies abschließend auf die Rechtslage hin. Der Landkreis Celle habe auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben das Einvernehmen zu erteilen. Er beabsichtige, bei anderer Beschlussfassung die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Das Umweltministerium entscheide dann, ob es eine Weisung erteile.

Der Kreistag Celle beschloss:

1. Die planfeststellende Behörde (LBEG) hat ausschließlich das Einvernehmen für die Grundwasserhaltung in einem isolierten Verfahren beantragt. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.
2. Im Interesse einer zukünftigen Zusammenarbeit aller Beteiligten fordert der Kreistag die beteiligten Ministerien, das LBEG und die K+S zur Rückgewinnung von Vertrauen auf. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Celle sind daher folgende Punkt zur Vertrauensgewinnung erforderlich:
Für den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Abdeckung der Kalihalde Wathlingen sind wasserrechtliche Genehmigungen zur
 - a. Grundwasserhaltung,

- b. unechten Gewässerbenutzung durch den Haldenfuß,
 - c. zur Entnahme von Wasser aus der Fuhse
 - d. sowie die Einleitung von möglicherweise verunreinigtem Niederschlagswasser in Gewässer
notwendig.
3. Diese wasserrechtlichen Genehmigungen müssen im Zusammenhang bewertet werden, da die Gesamtmaßnahme auch nur bei Erteilung aller Genehmigungen umsetzbar ist.
4. Die vorliegende Senkungsrechnung für die Halde der Fa. Wode ist entscheidend für die Frage, ob die Halde im Grundwasser steht oder nicht. Diese Senkungsrechnung ist zu überprüfen und in einer Simulation darzustellen.
5. Der Landkreis Celle fordert die planfeststellende Behörde (LBEG) auf, die Genehmigungen aller wasserrechtlichen Sachverhalte zu bearbeiten und die hierfür notwendigen Einvernehmenserteilung vor Beginn der Maßnahmen beim Landkreis Celle mit einer ausreichenden Frist zu beantragen.
6. Der Landkreis Celle fordert die planfeststellende Behörde (LBEG) bezüglich des beabsichtigten Planfeststellungsbeschlusses auf:
- a. die vom Landkreis Celle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vollständig zu berücksichtigen,
 - b. Unter Anwendung von Untersuchungsmethoden nach dem Stand der Technik den Nachweis zu führen, dass es keine Versalzung des Grundwassers durch den Haldenkörper gibt,
 - c. dass der Nachweis erbracht werden muss, dass kein kontaminiertes Niederschlagswasser von der Halde in der Bauphase und danach in Oberflächengewässer und das Grundwasser abgeleitet wird.

Abstimmungsergebnis: bei einer Enthaltung einstimmig